

**Vereinbarung**  
**über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts**  
**gemäß Art. 2 AGPStG**  
**(Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)**

zwischen

der **Gemeinde Poppenhausen**  
vertreten durch **Herrn Ersten Bürgermeister Nätscher**  
der **Gemeinde Poppenhausen**

und

der **Gemeinde Niederwerrn**  
vertreten durch **Frau Erste Bürgermeisterin Bärmann**  
der **Gemeinde Niederwerrn**

**Präambel**

Aufgrund Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts einer anderen Gemeinde mit deren Zustimmung übertragen. Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung). Die Gemeinden Bergheinfeld, Dittelbrunn, Euerbach, Geldersheim, Oerlenbach, Poppenhausen, Waigolshausen, Wasserlosen, Werneck und Niederwerrn haben sich zu einer Kommunalallianz zusammengeschlossen. Das Ziel ist es die interkommunale Zusammenarbeit zu aktivieren und zu stärken. Aus diesem Grund haben sich die Gemeinden Euerbach, Wasserlosen und Niederwerrn dazu entschlossen, die Aufgaben der Standesämter auf ein zentrales Standesamt „Oberes Werntal“ zu übertragen. Die Gemeinde Poppenhausen möchte nun ebenfalls die Aufgaben ihres Standesamtes, dem zentralen Standesamt „Oberes Werntal“ übertragen. Dem dient diese Vereinbarung.

## § 1

### Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

- (1) Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Poppenhausen vom 18.12.2017 und des Gemeinderates der Gemeinde Niederwerrn vom 29.01.2018 überträgt die Gemeinde Poppenhausen die Aufgaben des Standesamtes ab dem 01.01.2019 auf die Gemeinde Niederwerrn („große“ Übertragung). **Die Gemeinde Niederwerrn als Rechtsträger des Standesamtes Oberes Werntal erfüllt ab dem 01.01.2019 die Aufgaben des Standesamtes für die Gemeinde Poppenhausen.**
- (2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG die Befugnis der von der Gemeinde Poppenhausen zu Standesbeamten bestellten Bürgermeister zur Vornahme von Eheschließungen. Die Trauungen finden in der Regel am Sitz des Standesamtes Oberes Werntal in Niederwerrn statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch den, für die Vornahme von Eheschließungen, bestellten Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde Poppenhausen hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird dieser bei einer bereits in der Gemeinde Poppenhausen terminierten Eheschließung nach Absprache von einem Standesbeamten des Standesamtes „Oberes Werntal“ vertreten. Der Zugang zu dem in Poppenhausen gewidmeten Trauraum ist für solche Fälle sicher zu stellen.
- (3) Die Gemeinde Poppenhausen trägt bei Trauungen in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig während der Dienststunden des Standesamtes Oberes Werntal in Niederwerrn abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Oberes Werntal nach Niederwerrn zurückgebracht werden.

## § 2

### **Kostenbeteiligung, Gebühreneinnahmen**

- (1) a) Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Poppenhausen an den Kosten des Standesamts Oberes Werntal beträgt jährlich 2,25 Euro je Einwohner zzgl. der jeweiligen Gebühren pro Einwohner für das Fachverfahren „Autista“ vom Verlag für Standesamtswesen. Die Höhe der Kostenbeteiligung gilt zunächst bis 31.12.2019. Zum 31.12.2019 wird die Höhe der Kostenbeteiligung von der Gemeinde Niederwerrn erneut überprüft und kostendeckend festgelegt.
- b) Die Geltungsdauer der Kostenbeteiligung verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, wenn die Kostenbeteiligung nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Vertragsgemeinde gekündigt wird.
- c) Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06.2017. Ebenso wird die Gebühr für das Fachverfahren „Autista“ vom Verlag für Standesamtswesen, in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt. Wird die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung neu abgeschlossen oder verlängert, wird die Einwohnerzahl zum 30.06 des jeweiligen Vorjahres zugrunde gelegt.
- d) Die somit jährlich zu erhebende Kostenbeteiligung ist in voller Höhe jeweils am 28.02 des Folgejahres zur Zahlung fällig, erstmals am 28.02.2020. Die Gemeinde Poppenhausen erhält jährlich zum 31.01 eine entsprechende Rechnung der Gemeinde Niederwerrn. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.
- e) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2019 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Kostenbeteiligung nicht gedeckt werden kann, ist die Gemeinde Niederwerrn außerordentlich berechtigt, mit den Vertragsgemeinden neu über die Höhe der Kostenbeteiligung zu verhandeln.
- (2) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle und anderer dem Standesamt zugewiesener Aufgaben aus dem Gebiet der Gemeinde Poppenhausen stehen der Gemeinde Niederwerrn zu

## § 3

### **Geltungsdauer der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.

- (2) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Poppenhausen und des Gemeinderates der Gemeinde Niederwerrn aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung nur aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).
- (3) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

#### **§ 4**

#### **Übergabe der standesamtlichen Unterlagen**

- (1) Die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch fortzuführenden Personenstandsregister und Personenstandsbücher des Standesamtes Poppenhausen und aller dazugehörigen Sammelakten, sowie die noch aufzubewahrenden Unterlagen zu den durch Bundes- oder Landesrecht zugewiesenen weiteren Aufgaben des Standesamts (z.B. Kirchenaustritte), werden so rechtzeitig an das Standesamt Oberes Werntal übergeben, dass die standesamtliche Tätigkeit für den Bereich der Gemeinde Poppenhausen nahtlos und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann. Die Übergangsbeurkundungen müssen bis zur Übergabe in das elektronische Sicherungsregister überführt worden sein, sofern dies noch nicht geschehen ist.
- (2) Das Standesamt Poppenhausen schließt anhängige Verfahren vordringlich bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung ab. Alle darüber hinaus noch laufenden Vorgänge, die bis zum Zeitpunkt nicht zu einer Beurkundung geführt haben (Anzeigen, Anmeldungen, Zurückstellungen usw.) oder über die gerichtlich noch nicht entschieden wurde, sind unmittelbar nach dem Jahreswechsel zu übergeben.
- (3) Die Übergabe der Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde Poppenhausen an das Standesamt Oberes Werntal wird in einer gesonderten schriftlichen Übergabeniederschrift dokumentiert. Diese ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Aufgabenübertragung, ihre Aufhebung, sowie Änderung oder Ergänzung bedürfen nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (4) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass die Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegen noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.
- (5) Die untere Aufsichtsbehörde ist über beabsichtigte Änderungen oder Ergänzungen umgehend zu unterrichten. Im Falle der Absätze 3 oder 4 kann sie zudem von einer der Vertragsparteien als Schlichter angerufen werden.

Niederwerrn, den 17.07.2018  
Gemeinde Poppenhausen

Niederwerrn, den 17.07.2018  
Gemeinde Niederwerrn

---

Ludwig Nätscher, 1. Bürgermeister

---

Bettina Bärmann, 1. Bürgermeisterin